

Konzept Begleiteter Umgang bei Trennung und Scheidung und Umgang von Kindern mit ihrer Herkunftsfamilie

Leistungsprofil gemäß §§ 1684 + 1685 BGB; § 18 SGB VIII
§ 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII ; § 33 Abs. 2 Satz 2

A. Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Eine Trennung/Scheidung der Eltern oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie bedeutet für Kinder eine dramatische Veränderung ihrer Lebenswelt. Sie geht immer mit Verlust und einer tiefen Verunsicherung einher.

Alle Kinder und ihre Eltern haben ein Recht auf den regelmäßigen Kontakt mit den leiblichen Eltern. Aus pädagogischer Sicht ist dieser Kontakt- bis auf wenige Ausnahmen- unbedingt zu unterstützen.

- Kinder tragen von ihren Eltern Anteile in sich, die zur gesunden Persönlichkeitsentwicklung integriert werden müssen. Die Ablehnung eines Elternteils bedeutet die Ablehnung eines eigenen Persönlichkeitsanteils.
- Statt mit einem „Mythos“ Vater oder Mutter zu leben, ist es für Kinder wichtig, ein realistisches Bild von den Eltern zu erlangen. Dazu ist Kontakt oder eine andere Form von Kommunikation notwendig.
- Damit Kinder nicht in einen Loyalitätskonflikt geraten, Schuldgefühle übernehmen und mit Trauer, Wut und Angst allein da stehen, brauchen sie die Entlastung durch die Eltern / Pflegeeltern.
- Kinder brauchen die Erlaubnis aller Beteiligten beide Elternteile / Elternpaare lieben zu dürfen.

1. Umgänge mit getrennt lebenden Elternteilen

Einmal erworbene Bindungsbeziehungen des Kindes sind zu schützen und aufrechtzuerhalten, wenn es sich nicht um traumatisierte und bedrohliche Bindungspartner handelt. Kinder fühlen sich nicht selten für die Trennung ihrer Eltern verantwortlich und verlieren ihre eigenen Bedürfnisse in der Trennungsphase der Eltern aus dem Blick. Für die Kinder ist es wichtig, an die positiven Anteile des Elternkontaktes anzuknüpfen. Im begleiteten Umgang bekommt das Kind die Möglichkeit, den getrennten Elternteil in einer neutralen Umgebung wieder als Vater/ Mutter ohne Paarkonflikt zu erleben. Mit der ausschließlichen Konzentration aufeinander, wird es für das Kind möglich, sich wieder in der kindlichen Rolle zu erleben und beide Elternteile positiv für sich zu erleben. Ärger und Wut der Kinder finden in diesem sicheren Rahmen ebenso Raum, wie ihr Wunsch nach einer vertrauten Zeit mit dem Elternteil.

2. Umgänge mit der Herkunftsfamilie

Pflegekinder haben ihre Herkunftseltern vorwiegend als keine verfügbaren, feinfühlig und versorgenden Bezugspersonen erlebt. In der Regel hat es massive Vernachlässigungssituationen und eine lange Phase der Unsicherheit für die Kinder gegeben. Trotzdem ist es sinnvoll, dass diese Kinder weiterhin den Kontakt mit ihren

leiblichen Eltern haben. Im Idealfall können sie erfahren, dass ihre leiblichen Eltern sie auch weiterhin lieben und langfristig auch ein realistisches Bild über ihre Eltern bekommen. Die Häufigkeit und Intensität der Umgänge hängt davon ab, ob eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder ein dauerhafter Verbleib in der Pflegefamilie geplant ist. Bei der pädagogischen Begleitung gilt es im engen Kontakt mit dem Kind zu bleiben, seine Bedürfnisse zu vertreten und im Blick zu behalten und für Entlastung beim Kind zu sorgen. Der Kontakt mit der Herkunftsfamilie kann alte Bindungsmuster, Ängste und Traumata reaktivieren und einen massiven Loyalitätskonflikt beim Kind auslösen, der begleitet und bearbeitet werden muss.

3. Zielsetzung, Zielgruppen

Der „Begleitete Umgang“ ist eine zeitlich befristete Maßnahme der Jugendhilfe, in der der Sozialdienst kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. (SkF) als mitwirkungsbereiter Dritter tätig wird.

Grundsätzlich ist es das Ziel jeder Maßnahme, alle Beteiligten zu befähigen den Kontakt eigenständig zu pflegen und im Sinne des Kindeswohles zu gestalten.

Dieses Ziel kann in bestimmten Situationen nicht angestrebt werden. Die Umgänge sind möglicherweise auf Dauer angelegt, wenn Eltern keine Möglichkeit haben ihr Verhalten zum Wohle ihrer Kinder auszurichten.

Ziel ist die Anbahnung, Wiederherstellung und Förderung von Beziehung zwischen Kind und einer für es wichtigen Bezugsperson, bei denen es nicht lebt. Dies können ein oder auch beide Elternteile sein, aber auch Großeltern, Geschwister oder Eltern oder Pflegeeltern. Dabei stehen das Wohl und die Rechte des Kindes im Vordergrund.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich für eine fachliche Begleitung und Beratung folgende Zielsetzungen:

Ziele auf das Kind bezogen

- Sicherheit geben
- Psychische Entlastung
- Physischer Schutz
- Vermeidung weiterer Traumatisierungen
- Vertretung der kindlichen Interessen

Ziele auf die Eltern, bzw. andere Umgangsberechtigte bezogen

- Sensibilisierung für die kindlichen Bedürfnisse
- Unterstützung im Kontakt mit dem Kind
- Psychische Entlastung
- Trennung von Paar- und Elternebene

Ziele auf die Eltern-Kind-Ebene bezogen

- Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von im Kindesinteresse liegenden Umgangskontakten
- Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die sowohl die Sicherheit des Kindes als auch den Schutz der anderen beteiligten Personen gewährleisten

4. Formen des Begleiteten Umgangs

Es hat sich gezeigt, dass je nach (Familien)-Situation und einer Abwägung von Chance und Risiko für das Kind, unterschiedlich gelagerte Interventionen angemessen sind. Diese unterscheiden sich vor allem in der Intensität und der Dauer der Begleitung.

Grundsätzlich ist es das Ziel jeder Maßnahme, alle Beteiligten zu befähigen den Kontakt eigenständig zu pflegen.

4.1 Unterstützter Umgang

Primäres Ziel des unterstützten Umgangs ist die Verbesserung von Eltern-Kind-Kontakten, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung in der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden. Die besuchenden Eltern werden in der Interaktion mit ihrem Kind unterstützt. Elterngespräche unterstützen die Entwicklung einer tragfähigen Veränderung.

4.2. Begleiteter Umgang

Primäres Ziel des begleiteten Umgangs im eigentlichen Sinne ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen, bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene, eine indirekte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Die begleitende Fachkraft unterstützt die förderliche Interaktion der Beteiligten mit dem Kind.

Als Interessenvertreterin des Kindes strukturiert sie die Umgänge, reflektiert mit den Beteiligten die Kontakte und fördert eine andere Beziehungsqualität. Mit zunehmender Kompetenz der Eltern zieht sie sich aus dem Kontakt zurück.

Die weitere Elternberatung findet durch die Koordinatorin in enger Abstimmung mit der Umgangsbegleiterin statt.

Die Beratung der beteiligten Familienmitglieder, mit dem Ziel die familiäre Beziehungsdynamik für das Kind zu verbessern und verbindliche Absprachen auf der Elternebene zu treffen, ist im Sinne der Nachhaltigkeit der Hilfe sinnvoll.

4.3. Beaufsichtigter Umgang

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Begleitperson ist stets anwesend und beobachtet die Interaktionen. Interventionen erfolgen unmittelbar während der Umgangskontakte auf der Eltern-Kind-Ebene.

Eine flankierende Beratung der Familienmitglieder, mit dem Ziel neue Handlungsstrategien zu entwickeln und die Situation für das Kind zu verbessern, ist wünschenswert.

5. Indikationen, die zu einem Begleiteten Umgang führen können

Die Maßnahme des begleiteten Umgangs wird eingesetzt, wenn entweder im Interesse des Kindes keine andere Möglichkeit des Kontakts zur Verfügung steht, wenn die Eigenressourcen der Eltern zurzeit nicht voll zur Verfügung stehen und / oder wenn Beratung im Vorfeld zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt hat.

5.1. Indikationen, die einen begleiteten Umgang ausschließen bzw. frühzeitig beenden

- Anhaltende Weigerung des Kindes
- Nachgewiesener sexueller Missbrauch
- Retraumatisierung des Kindes durch den Kontakt
- Mangelnde Zusammenarbeit eines Elternteils
- Unzureichendes Interesse am Kind

6. Personalausstattung

Die Durchführung der Maßnahme „Begleiteter Umgang“ erfordert ein hohes Maß an Fachlichkeit und Verantwortlichkeit. Aus diesem Grund setzt der SkF in diesem Bereich ausschließlich hauptamtliche Fachkräfte ein. In jeder Familie sind zwei Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Rollen tätig. Die Koordinatorin ist Ansprechpartnerin der Eltern für grundsätzliche Fragestellungen und für die Elternberatung zuständig.

Die Umgangsbegleiterin (UB) führt die Umgänge durch. Sie ist die Ansprechpartnerin für das Kind. In der Elternarbeit berät sie die Eltern zu den konkreten Umgangsfragen und

7. Hilfeverlauf

Der begleitete Umgang ist ein kostenpflichtiges Angebot. Wir führen nur Umgänge durch, die vom fallführenden Jugendamt angefragt und finanziert werden. Bei Anfragen von Eltern oder anderen Beauftragten informieren wir über unser Angebot und verweisen auf das zuständige Jugendamt.

Analog zur HZE sind die Umgänge in regelmäßige HPG/ Elterngespräche mit dem Jugendamt eingebettet. Es werden Ziele erarbeitet, denen alle Beteiligten zustimmen können.

7.1 Erstgespräche

Erstgespräche mit den Eltern sowie den anderen Beteiligten, werden von beiden am Umgang beteiligten Mitarbeiterinnen des SkFs geführt. Die unterschiedlichen Rollen der Mitarbeiterinnen werden erläutert. Es kann im Einzelfall auch notwendig und sinnvoll sein, mit jedem Elternteil einzeln zu sprechen, um einen guten Kontakt herstellen zu können.

Die Eltern werden ausführlich über unsere Arbeitsweise informiert. Sie können ihre Wünsche und Sorgen formulieren. Ein gemeinsames Konzept für die nächsten Monate wird erarbeitet. Die Eltern müssen sich mit den Regeln des Umgangs einverstanden erklären und eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben.

Je nach Situation müssen sie sich auch damit einverstanden erklären, für eine bestimmte Zeit keine weiteren gerichtlichen Schritte zu unternehmen, auf jeden Fall aber über wesentliche Veränderungen zu berichten.

Das Gespräch hat das Ziel eine für alle transparente und bedarfsgerechte Planung der Umgangskontakte zu erarbeiten und verbindlich zu verabreden.

Sollte es keinen Konsens über die Zusammenarbeit geben, kommt kein Umgang zustande.

7.2 Erstkontakt mit dem Kind

Ein erster Kontakt mit dem Kind und der UB findet in Begleitung des Elternteils statt, bei dem das Kind lebt. Dieser Termin findet erst statt, wenn sich die Eltern bereit erklärt haben, in der Maßnahme mit zu arbeiten.

Das Kind soll in diesem Kontakt

- Die UB kennenlernen
- Sicherheit über den geplanten Ablauf des BUs erlangen
- die Räumlichkeiten kennenlernen
- als Beteiligter altersentsprechend seine Wünsche und Befürchtungen äußern

Je nach Alter und Befindlichkeit des Kindes, werden hier unterschiedliche Settings und Interventionen gewählt. Das Ergebnis des Erstkontakts mit dem Kind bestimmt das weitere Vorgehen:

- es werden weitere Termine mit dem Kind vereinbart
- es ist ein weiteres klärendes Elterngespräch notwendig
- es kann ein erster Besuchskontakt zwischen Kind und Umgangsberechtigtem stattfinden

8. Begleitete Umgangskontakte

Die Treffen zwischen Kind und Umgangsberechtigtem werden immer von der gleichen hauptamtlichen Mitarbeiterin begleitet.

Im Bedarfsfall übernimmt die Koordinatorin zeitgleich die Begleitung/ Beratung des abgehenden Elternteils.

8.1 Häufigkeit und Dauer

Umfang und Häufigkeit der Besuchskontakte werden im Erstgespräch verabredet. Sollten vom Gericht bereits Vorgaben bestehen, werden diese berücksichtigt und soweit keine gravierenden Gründe dagegen sprechen angenommen.

Die Häufigkeit und Dauer der Kontakte ist abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Auf Verpflichtungen der Eltern beruflich, familiär oder entfernungstechnisch, wird möglichst eingegangen.

Der Maßnahme Träger behält sich vor getroffene Absprachen aufgrund fachlicher Aspekte zu verändern. Eine entsprechende Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Eltern wird getroffen.

8.2 Ort

Die Besuchskontakte finden in der Regel in den Räumen des SkFs in Frechen statt. Nach Absprache mit allen Beteiligten sind auch Treffen/ Ausflüge außerhalb der Einrichtung möglich. Zum Übergang in eine selbständige Besuchsregelung, kann ein begleitetes Treffen in der Wohnung des Umgangsberechtigten sinnvoll sein.

8.3 Übergabesituation

Die Übergabe des Kindes, sowohl am Anfang wie auch am Ende des Besuchskontakts, ist Teil des begleiteten Umgangs und wird von der UB fachlich unterstützt.

Beim begleiteten Umgang im eigentlichen Sinne und beim beaufsichtigten Umgang ist es in der Regel anfangs sinnvoll, dass eine Begegnung der Eltern vermieden wird. Dieses ist aufgrund der räumlichen Möglichkeiten des SkFs möglich, ohne das Kind zusätzlich zu belasten.

8.4 Interventionen der Begleitperson während des Besuchskontakts

Die Interventionen der Begleitperson während des Besuchskontakts dienen:

- der Förderung eines Bindungs- und Beziehungsaufbaus zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil
- der Unterstützung und dem Schutz des Kindes bei der Wahrung dessen Bedürfnisse
- der Einhaltung der anfangs getroffenen Vereinbarungen

Bei einem störungsfreien Ablauf der Treffen, hält sich die Begleitperson eher im Hintergrund. Konkrete Interventionen während des Umgangs finden statt, wenn das Wohlbefinden des Kindes stark gemindert wird oder Verletzungen der vereinbarten Regeln stattfinden.

Die notwendigen Interventionen richten sich immer an dem Schutz und der Vertretung der Bedürfnisse des Kindes aus.

8.5 Dokumentation der begleiteten Umgangskontakte

Die Umgangsbegleiterin dokumentiert im Anschluss den Verlauf des Besuchskontakts in einem „Verlaufsprotokoll“. Dieses steht der Beraterin und Koordinatorin zur Verfügung und dient als Grundlage für eine Berichtserstellung.

9. Beratung

Die Beratung der Eltern, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes ist im Regelfall fester Bestandteil der Maßnahme. Die Methodik der Beratung orientiert sich an oben genannten Grundhaltungen. Vorgehensweise, Setting und Inhalte richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall

9.1. Beratung der Eltern, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes

Die Beratung kann als Einzelgespräch oder gemeinsames Gespräch gestaltet werden. Sollte eine Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Umgangsregelung im Vordergrund stehen, wird die gemeinsame Beratung beider Eltern, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes als notwendig angesehen.

In der Regel beinhaltet die flankierende Beratung folgende Inhalte

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Verdeutlichung und Erklärung der kindlichen Reaktionen
- Akzeptanz, Thematisierung und Bearbeitung von Ängsten des betreuenden Elternteils
- Information über Verlauf der Umgangskontakte an den betreuenden Elternteil aus der Sicht des Kindes
- Erarbeitung einer möglichen Perspektive für die zukünftige Umgangsregelung

- Verbesserung der elterlichen Kommunikation im Hinblick auf zukünftig notwendige Absprachen

Die flankierende Beratung beinhaltet in keinem Fall

- Aufarbeitung des Paarkonflikts
- Persönliche Unterstützung eines Elternteils, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umgang steht

9.2 Beratung des Kindes

Das Kind wird alters- und entwicklungsentsprechend in einen eigenständigen Beratungsprozess eingebunden. Im Sinne der Partizipation erhält das Kind die Möglichkeit der Gestaltung.

10. Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme ist beendet, wenn alle Beteiligten entscheiden, dass im Laufe der Maßnahme **eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung** entwickelt wurde oder entstanden ist

Der vorzeitige Abbruch der Maßnahme durch den SkF kann erfolgen, wenn dem Kind nach Einschätzung des Trägers die Weiterführung der Umgänge nicht mehr zugemutet werden kann oder wenn die Eltern oder andere umgangsberechtigte Bezugspersonen des Kindes sich wiederholt nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten.

11. Zusammenarbeit mit dem vermittelnden Jugendamt

Bei Fallaufnahme werden notwendige „Fakten“ ausgetauscht, der Auftrag und Kostenabsprachen geklärt. Die Eltern werden im Erstgespräch über die Kommunikation zwischen Jugendamt und SkF aufgeklärt. Die Form der Kommunikation und ihr Ziel werden benannt. Angesichts einer möglichen Erschwerung/Belastung des Arbeitsprozesses mit der Familie, durch eine Informationsweitergabe, werden diese Auskünfte so selten und so knapp wie möglich gehalten werden. Diese Regelung betrifft insbesondere die Elternberatung.

12. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Verfahrensbeteiligten

In schwierigen Familienkonflikten sind häufig viele Institutionen und oder andere Akteure beteiligt. Auskunftersuchen des Familiengerichts über den Verlauf der Maßnahme und Empfehlung einer weiteren Vorgehensweise, werden ausschließlich über den Entscheidungsträger Jugendamt bearbeitet. Ladungen zur Zeugenanhörung werden nur im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung während der Maßnahme wahrgenommen.

Mit allen anderen Beteiligten arbeiten wir im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung durch die Sorgeberechtigten zusammen. Bei einer zeitaufwändigen Zusammenarbeit müssen die Kosten der FLS der Mitarbeiterin gesichert sein.

13. Räumliche Ausstattung

Die Umgangskontakte finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Vereins, in der Geschäftsstelle in Frechen statt.

Neben einem Spielzimmer stehen weitere Gruppenräume, eine Küche und ein abgegrenzter Garten zur Verfügung. Zwei separate Eingänge ermöglichen eine indirekte Übergabe des Kindes, ohne Aufeinandertreffen der beteiligten Erwachsenen.

Die Durchführung der Umgangskontakte vor Ort ist im Einzelfall möglich.

14. Fachleistungsstunden

Die benötigten Fachleistungsstunden werden am Einzelfall ausgerichtet mit dem zuständigen Jugendamt verabredet. Die Kosten der FLS ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung.

Britta Enders, Fachbereichsleitung Jugendhilfe und Schwangerenberatung